

Laisser-faire und Selbstkontrolle

REGELN ZUR FREIWILLIGEN EINSCHRÄNKUNG VON GEWALT AM FERNSEHEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Tiziana Mona

Wenige Tage vor seinem Tod im Sommer 1994 hat Karl Popper in einem Essay einen Vorschlag gemacht:

Jeder, der Fernsehen machen möchte, kann dies nur nach dem Erwerb einer Lizenz tun. Vorbild dafür ist das Ärztemodell. Dies ergäbe eine Selbstkontrolle durch eine zu schaffende Standesorganisation, die darüber wachen würde, dass die Fernsehmacher und -macherinnen ihrer erzieherischen Verantwortung gegenüber dem Publikum nachkommen. Wer eine Lizenz fürs Fernsehmachen erhalten möchte, muss eine Ausbildung absolvieren. Ein Hauptgewicht dieser Ausbildung läge in einer medienorientierten Ethik als Pflichtenlehre im Hinblick auf die erzieherische Verantwortung, nicht zuletzt gegenüber den Kindern. In seiner entwaffnenden Einfachheit könnte dieser Vorschlag vielleicht gar das Ei des Kolumbus sein, um all die Direktiven, Studien und guten Absichten zu konkretisieren. Während Jahrzehnten hat man sich nämlich in hunderten von Untersuchungen bemüht, einen Kausalzusammenhang zwischen der medialen Darstellung von Gewalt und individuellen Gewaltakten herzustellen. Da die Darstellung von Gewalt, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, stets zugenommen hat, wurde diese Problematik nicht mehr nur von Fachleuten, sondern auch zunehmend auf politischer und institutioneller Ebene diskutiert.

Wenn bei Politikern und Medienfachleuten heute ein gewisser Konsens bezüglich der Auswirkungen von Gewaltdarstellungen zu bestehen scheint, so gehen doch die Ansichten, wie man diesem Übel beikommen könnte, erheblich auseinander. Sie reichen von simpler Kennzeichnung eines gewalttätigen Programminhaltes über Massnahmen zur Selbstkontrolle bis hin zur Schaffung von spezifischen Gesetzen. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, möchte ich im folgenden einige der

wesentlichen Elemente im internationalen Vergleich aufführen.

USA

1994 haben die Fabrikanten von TV-Geräten angekündigt, dass in Zukunft alle auf dem US-Markt verkauften TV-Geräte über einen sogenannten V Chip verfügen, der den Empfang von gewalttätigen Bildern verhindern soll. Dies war von seiten der Industrie und der Veranstalter eine Flucht nach vorn. Tatsächlich wurde im Sommer 1994 ein Bericht des Center for Media and Public Affairs der Guggenheim Stiftung mit dem Titel „A day of TV Violence“ publiziert. Zwei Jahre zuvor hatte dieses Zentrum schon einen ähnlichen Bericht veröffentlicht. „A day of TV Violence“ evaluiert sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht die Szenen mit gewalttätigem Inhalt, die an einem zufällig ausgewählten Tag über die US-Bildschirme flimmerten. In Folge des ersten derartigen Berichtes hatten sich die Networks zu gewissen Massnahmen der Selbstkontrolle verpflichtet. Dies nicht zuletzt, weil die damalige Justizministerin *Janet Reno* mit Sanktionen gedroht hatte, falls die Verantwortlichen der Film- und Fernsehindustrie dem Übel nicht abhelfen würden.

Das Resultat des zwei Jahre später, im Sommer 1994, veröffentlichten Berichtes ist katastrophal in dem Sinne, dass sich die Anzahl der Gewaltakte fast verdoppelt hat. Die von der Regierung verlangten Massnahmen, das heisst die von den Networks eingeführte Selbstkontrolle erwies sich als Absichtserklärung ohne konkrete Folgen. In einem Markt, in dem es primär darum geht, Produkte zu verkaufen, hätte es auch schwerlich anders sein können. Das Produkt Programm ist denn auch so konzipiert, dass

es möglichst viele Leute zum Konsum verleiten soll. Deshalb ist es simpel und allgemein verständlich.

Hierbei sollten wir nicht vergessen, dass die amerikanische Gesellschaft heterogen, multikulturell und vielsprachig ist. Die kollektiven Referenzpunkte erodieren zunehmend. Nun ist Gewalt als Ausdrucksmittel universeller verständlich als beispielsweise Liebesbezeugungen. Programme, in denen Gewalt das wichtigste Element bildet, werden deshalb von der grösstmöglichen Anzahl Rezipienten verstanden, sind daher populär und kommerziell interessant. Sie machen deswegen einen bedeutenden Teil der US-Fernsehproduktion aus. Dies hat auch in Europa beträchtliche Auswirkungen, weil hier, sowohl auf öffentlich-rechtlichen als auch privaten Kanälen, viele US-Serien laufen.

EUROPA

Auf internationalem Gebiet existieren Vorschriften sowohl in den *Richtlinien der Europäischen Union* (89/552) (Kapitel V., Art. 22 Schutz von Minderjährigen) als auch im *Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen* des Europarates (Kapitel II, Art. 7 Verantwortlichkeiten des Rundfunkveranstalters). Diese Artikel vermögen jedoch kaum etwas zu bewirken, denn sie wurden vor dem massiven Aufkommen der privaten Fernsehkanäle formuliert und sehen keine Sanktionen vor. Gerade aufgrund der zunehmend härteren Konkurrenz zwischen privaten und öffentlich-rechtlichen Veranstaltern hat das Ausmass von Gewaltdarstellungen auf den europäischen Bildschirmen zugenommen (siehe dazu den Artikel von M. Loretan).

Fast alle öffentlich-rechtlichen Veranstalter haben sich selber Direktiven oder zumindest Verhaltensrichtlinien bezüglich der Ausstrahlung von Gewaltdarstellungen gegeben. Das Basisdokument hierzu sind die von der *Union Européenne de Radio-Télévision (UER)* 1992 formulierten Empfehlungen. Wichtiges Element dieser Empfehlungen ist die zeitliche Programmierung. Bis zu einem gewissen Zeitpunkt (in Grossbritannien 21.00 Uhr) dürfen nur Programme gesendet werden, die für alle geeignet sind, nachher auch solche, die für Kinder und Jugendliche nicht zu empfehlen sind. Im weiteren sollte die Würde des Menschen stets gewahrt werden, speziell im Falle von Opfern, die in Nachrichtensendungen gezeigt werden. Zudem wird auf die Gefahr einer Banalisierung der Gewalt durch deren übermässige Präsenz in Nachrichtensendungen hingewiesen. Was die Fiktion angeht, so sollte Gewalt dort nie Selbstzweck sein. Überdies sollten allzu realistische Gewaltszenen vermieden werden, mit denen sich der

Zuschauer leicht identifizieren kann. Der hauptsächliche Nachteil von derartigen Direktiven - seien es nun diejenigen der deutschen ARD, des österreichischen ORF oder der schwedischen SVT - besteht darin, dass sie meistens extrem abstrakt sind und von individuellen Gewichtungskriterien abhängen.

Der Ansatz der *British Broadcasting Corporation (BBC)* bezüglich dieser Problematik hat die erwähnten Empfehlungen der UER erheblich beeinflusst. Doch die BBC hat ihren Ansatz noch weitergeführt. In den „Guidelines for the portrayal of violence“ von 1993 finden sich neben grundsätzlichen, theoretischen Überlegungen auch sehr pragmatische Hinweise mit praktischen Beispielen. Da wird beispielsweise ausgeführt, dass bei Selbstmord nicht gezeigt werden sollte, wie dieser durchgeführt worden ist. In gewalttätigen Szenen sollten keine leicht zugänglichen Objekte wie Küchenmesser, kaputte Flaschen oder Hämmer benutzt werden. Innerhalb der professionellen Organisation sind die diversen Kompetenzbereiche klar zugeordnet und abgegrenzt. Heikle Szenen oder Sequenzen wie etwa Gewaltanwendung bei Kindern, Darstellung von Opfern oder detaillierte Rekonstruktionen von Verbrechen sollten so gedreht werden, dass beim Schneiden Alternativen möglich sind. In Zweifelsfällen sollte der Produzent die Meinung seines Vorgesetzten einholen oder allenfalls sogar diejenige des Programmdirektors.

Dieses Modell entspricht zwar noch nicht ganz demjenigen von Popper, enthält aber wichtige Ansätze, die aufzeigen, wie Selbstkontrolle oder institutionelle Kontrolle innerhalb einer professionellen Organisation ausgeübt werden könnte.

Ganz anders ist die Situation in *Dänemark*, wo vor etwa 15 Jahren jegliche Zensur in den Bereichen Kino, Fernsehen und Video abgeschafft wurde. Minderjährige können sich, da der Handel keinen Beschränkungen unterliegt, Videokassetten mit brutalen und perversen Inhalten kaufen. Nicht zuletzt hat dieser bedenkliche Umstand dazu geführt, dass nun auch in Dänemark über Formen der Kontrolle diskutiert wird.

SCHWEIZ

Gemäss den Artikeln 135 und 197 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind gewalttätige Darstellungen, welche die elementare Würde des Menschen verletzen, verboten. Artikel 6 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) verbietet „Sendungen, welche die öffentliche Sittlichkeit gefährden oder in denen Gewalt verharmlost oder verherrlicht wird.“

Dokumentation

Heutzutage benutzen die TV-Kanäle der SRG die Empfehlungen der UER als Basis ihrer Überlegungen, wobei die Unternehmenseinheiten Prinzipien formulieren, die unmittelbar anwendbar sind. Die *Télévision Suisse Romande (TSR)* beispielsweise hält sich im Rahmen ihrer Programmpolitik an vier Grundsätze hinsichtlich der Abbildung von Gewalt am Bildschirm:

- den Inhalt jeder Fiktion prüfen und sicherstellen, dass der Ausstrahlungszeitpunkt mit Rücksicht auf das Sehverhalten von Kindern gewählt wird; die Darstellung von realistischen, aktuellen Gewaltakten einschränken, im Gegensatz zur kodierten Gewalt der klassischen Western- und Abenteuerfilme; sorgfältige Evaluierung der künstlerischen Notwendigkeit von gewalttätigen Szenen; bei der Programmierung alles vermeiden, was zur Abstumpfung und Banalisierung führen könnte;
- häufiger auf den „boulon rouge“ (= rotes Logo als Hinweis) zurückgreifen, der die Zuschauerinnen und Zuschauer warnt;
- darauf achten, dass die Trailer keine gewaltsamen und schockierenden Bilder enthalten, das heisst andere Mittel einsetzen, um über den Inhalt der jeweiligen Sendung zu informieren;
- im Informationsbereich Gewalt nur soweit darstellen, als dies nötig ist, um einen Einblick in die „Wirklichkeit“ zu erhalten; hierbei sowohl den Ausstrahlungszeitpunkt im Auge behalten als auch die Gefahr einer Abstumpfung und Banalisierung.

Beim *Schweizer Fernsehen DRS (SF DRS)* gibt es zwar keine eigentlichen Direktiven. Im Bereich Fiktion existiert jedoch ein Dokument mit diesbezüglichen Überlegungen. Die *Televisione svizzera di lingua italiana (TSI)* richtet sich nach den Empfehlungen der UER und hat vor einigen Monaten ebenfalls ein rotes Logo als Warnhinweis eingeführt.

ZUKUNFTIGE ENTWICKLUNGEN

Ohne über die Qualität der diversen Direktiven der nationalen Veranstalter urteilen zu wollen, drängt sich eine Feststellung auf: Die Effizienz dieser Direktiven beschränkt sich nur auf das Programm des jeweiligen Veranstalters innerhalb der Landesgrenzen. Das Phänomen des grenzüberschreitenden Fernsehens ist diesbezüglich ausserhalb jeder Kontrolle. Als Beispiel hierzu sei die Serie „Renegade“ erwähnt, die von SF DRS und TSR als zu gewalttätig abgelehnt wurde, jedoch von PRO7 um 21.30 Uhr ausgestrahlt wird. PRO7 kann in vielen verkabelten TV-Haushalten in der Deutschschweiz empfangen werden.

In den letzten Jahren erfolgten zwei parlamentarische Eingaben der Nationalräte Zwygart und Ruckstuhl, welche sich mit dieser Problematik im allgemeinen befassen. Die Eingaben widmen sich auch der Frage der Sensibilisierung der Fernsehverantwortlichen und fordern Massnahmen. Aufgrund der Interpellation von Nationalrat Ruckstuhl hat die Schweizer Delegation beim Europarat die Schaffung einer Expertengruppe vorgeschlagen. Diese Expertengruppe soll in enger Zusammenarbeit mit Medien-schaffenden und Aufsichtsbehörden Direktiven bezüglich der Darstellung von Gewalt formulieren.

Nach langen Debatten scheint sich nun eine Konkretisierung abzuzeichnen, wie dies viele Fachleute schon seit langem fordern, weil sie der Ansicht sind, dass die Zeit zum Handeln gekommen sei.

Autorinnen und Autoren

François A. Bernath

Rechtsanwalt in Zürich, spezialisiert auf juristische Fragen der Filmbranche

Walter Birchmeier

Reallehrer und Leiter für die Methode Themen-zentriertes Theater TZT

Ernst Bollinger

Redaktor im Bereich Medien und Lehrbeauftragter am Institut für Journalistik der Universität Freiburg und am Seminar für Publizistikwissenschaft der Universität Zürich; Professor an der Universität Paris

Heinz Bonfadelli

Professor für Publizistikwissenschaft an der Universität Zürich

Franz Derendinger

Germanist und Lehrer; freier Mitarbeiter bei ZOOM - Zeitschrift für Film, spezialisiert auf die Themen Wertwandel und Gewalt in den Medien

Ursula Ganz-Blättler

Dr. phil., Assistentin des Seminars für Publizistikwissenschaft der Universität Zürich, arbeitet zur Zeit an einem Nationalfondsprojekt zu Geschichtsbildern in Krimiserien

Erich Gysling

Sonderkorrespondent des Schweizer Fernsehens DRS; von 1985 bis 1990 Chefredaktor und gleichzeitig Leiter der Tagesschau; zwischen 1990 und 1994 Redaktionsleiter der Sendung Rundschau; journalistisches Spezialgebiet ist der Nahe Osten (drei Buchpublikationen)

Rolf Hürzeler

Stellvertretender Chefredaktor der Programmzeitschrift Tele

Walter Lesch

Dr. phil., theologischer Sozialethiker, Forscher des Schweizerischen Nationalfonds an der Universität Freiburg

Matthias Loretan

beim Katholischen Mediendienst in Zürich tätig als Leiter und als Ressortverantwortlicher Kommunikation & Medien; Dozent am Institut für Journalistik der Universität Freiburg

Gonsalv K. Mainberger

Dr. phil., lic. theol., Philosoph mit Spezialgebiet Rhetorik

Urs Meier

beim Evangelischen Mediendienst in Zürich tätig für die Ressorts Fernsehen und Kommunikation & Medien

Tiziana Mona

Stabsleiterin Fernsehen bei der Generaldirektion der SRG, Mitglied der Schweizerischen UNESCO-Kommission und Mitglied der Expertengruppe des Europarates zum Thema Représentation de la violence dans les medias

Wolfgang Pross

Prof. Dr. phil., Ordinarius für neuere deutsche Literatur an der Universität Bern

Peter Roth

Seminarlehrer für Pädagogik und Psychologie; Medienpädagoge; Filmsachverständiger des Kantons Zürich

Albert Schnyder Burghartz

Dr. phil. I, Historiker, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Forschungsstelle Baselbieter Geschichte in Liestal; spezialisiert auf Sozial- und Kulturgeschichte der frühen Neuzeit, Agrargeschichte des 17. bis 19. Jahrhunderts, Beziehungen Mensch-Gesellschaft-Umwelt

Martin Schubarth

Prof. Dr. iur., Bundesrichter und Herausgeber von: Der Fahrner-Prozess. Ein Beispiel für die Problematik von Kunst und Justiz, Basel 1983

Daniel Süss

Dr. phil., Medienpädagoge, Psychologe FSP; Lehrbeauftragter in der Aus- und Fortbildung von Kindergärtnerinnen, Primar- und Sekundarlehrkräften in Bern, Zofingen und Zürich; Autor von: Der Fernsehkrimi, sein Autor und die jugendlichen Zuschauer, Hans Huber Verlag, Bern 1993

Tom Traber

Journalist, freier Mitarbeiter bei Film und Theater